



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON Referat IIB4  
TEL +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 0  
E-MAIL  
AZ 33400/008#18

DATUM Berlin, 27. April 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
HIER Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 26.01.2022 Az.: 33400/008#18  
BEZUG Ihr Schreiben vom 27.01.2022

Sehr geehrter Herr Schuler,

mit Schreiben vom 27.01.2022 erhoben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 26.01.2022, AZ. 33400/008#018.

Auf Ihren Widerspruch ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Sie tragen die Kosten des Widerspruchsverfahrens.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von EUR 30,00 festgesetzt.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

## I.

Mit Schreiben vom 26.10.2021 beantragten Sie die Zusendung der Versorgungssicherheitsbewertung im Zertifizierungsverfahren Nord Stream 2 (BK7-21-056) der Bundesnetzagentur (BNetzA).

Bei dieser Versorgungssicherheitsbewertung handelt es sich um die Beurteilung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit (im Folgenden Versorgungssicherheitsbewertung) durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (jetzt Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BMWK), die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens der Nord Stream 2 AG (BK7-21-056) bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erstellt wurde (vgl. § 4 Abs. 2 EnWG).

Die Versorgungssicherheitsbewertung des BMWK wurde als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ eingestuft und am 26.10.2021 an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Am 26.01.2022 wurde Ihr Antrag abgelehnt. Zur Begründung führten wir aus, dass zum einen ein Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 3 b) IFG bestehe, denn das Bekanntwerden der Versorgungssicherheitsbewertung zum damaligen Zeitpunkt würde sich auf die Beratungen innerhalb des BMWK sowie die der selbstständigen BNetzA hindernd auswirken. Es sei zu erwarten, dass durch das Bekanntwerden der unbefangene und freie Meinungs-austausch innerhalb der jeweiligen Behörden durch Versuche politischer Einflussnahme beeinträchtigt werde. Zum anderen führten wir aus, dass im Zeitpunkt der Ablehnung der Ablehnungsgrund nach § 3 Nr. 4 IFG bestehe, da die Versorgungssicherheitsbewertung nach § 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) als Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft worden sei. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wurde das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für diese Einstufung erneut geprüft. Es wurden keine Anhaltspunkte festgestellt, die eine andere Beurteilung gerechtfertigt hätten.

Daraufhin haben Sie am 27.01.2022 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führten Sie aus, dass eine Beratung zwischen zwei Behörden nicht gegeben sei, da die Analyse der Versorgungssicherheit ein einseitiger Vorgang gegenüber der BNetzA sei, im Gegensatz zu einem austauschenden Vorgang einer Beratung, bei dem die BNetzA Einfluss auf die Analyse nehmen könne.

Ferner sind Sie der Ansicht, dass die Versorgungssicherheitsbewertung keine Verschlussache sei. Hierzu vermuten Sie, dass die Einstufung erst nach Ihrer Antragstellung erfolgt sei. Zudem nehmen Sie an, dass den Beigeladenen im Zertifizierungsverfahren bei der BNetzA (Az. BK7-21-056) die Versorgungssicherheitsbewertung zugänglich gemacht werden müsse und folgern daraus, dass die Versorgungssicherheitsbewertung daher keine Verschlussache sein könne. Sie führen weiter an, dass das BMWK bzw. die BNetzA in der Vergangenheit Analysen bzw. Berichte zur Versorgungssicherheit Erdgas/Elektrizität nach § 63 EnWG erstellt und veröffentlicht habe.

Mit Schreiben von 22.02.2022 wurde die Versorgungssicherheitsbewertung gegenüber der BNetzA zurückgezogen. Als Gründe verwies das BMWK auf die Situation am deutschen und europäischen Gasmarkt sowie den Völkerrechtsbruch von Russland durch Anerkennung der zwei „Volksrepubliken“ in der Ukraine an.

## II.

1. Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin wegen § 3 Nr. 3 b) und Nr. 4 IFG nicht.

Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, „*wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden*“.

Sie haben in Ihrem Widerspruch die Auffassung vertreten, dass eine Beratung zwischen der BNetzA und dem BMWK nicht gegeben sei, weshalb keine Beeinträchtigung [im Sinne des § 3 Nr. 3b) IFG] vorläge. Die Norm schützt jedoch nicht nur Beratungen zwischen Behörden, sondern auch Beratungen innerhalb von Behörden wie hier innerhalb des BMWK.

Die Beratungen zur Bewertung der Pipeline Nord Stream 2 und die Auswirkungen der Kontrolle durch ein russisches Staatsunternehmen im Hinblick auf die Sicherheit Gasversorgung der Bundesrepublik [REDACTED] und der Europäischen Union würden bei Bekanntwerden der Versorgungssicherheitsbewertung beeinträchtigt werden. Bei diesen Beratungen handelt es

sich um einen behördlichen Entscheidungsprozess in Bezug auf mögliche Folgen der Nord Stream 2 Pipeline und die Auswirkungen der Kontrolle durch ein russisches Staatsunternehmen auf künftige Energieversorgungsszenarien für die Bundesrepublik [REDACTED] und die Europäische Union. Dieser erfordert eine offene Meinungsbildung, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. In der Versorgungssicherheitsbewertung sind Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren enthalten, deren Bekanntgabe Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte. Sie enthält sachliche sowie politische Einschätzungen des BMWK und konsultierter EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Nord Stream 2 Pipeline und auf die Kontrolle durch das russische Staatsunternehmen Gazprom PJSC und ist zentraler Bestandteil des Beratungsvorgangs. Sie lässt gesicherte Rückschlüsse im Hinblick auf Besprechung, Beratschlagung und Abwägung im Rahmen der behördlichen Willensbildung zu. Eine Veröffentlichung würde sich auf die internen Beratungen des BMWK behindernd auswirken. Der Meinungsaustausch im BMWK und ggf. auch mit anderen Ressorts könnte dann nicht mehr frei und unbefangen stattfinden. Eine Beeinträchtigung der Beratungen ist vor allem dann anzunehmen, solange die Entscheidung, die den Gegenstand der Beratungen betrifft, noch nicht getroffen worden ist. Dies ist vorliegend der Fall. Das Zertifizierungsverfahren bei der Bundesnetzagentur ist nicht abgeschlossen. Auch wurde die Versorgungssicherheitsbewertung zwischenzeitlich gegenüber der BNetzA zurückgezogen.

Aber auch darüber hinaus würde ein nachträgliches Bekanntwerden die offene Willensbildung im Beratungsprozess beeinträchtigen, da sie eine einengende Vorwirkung auf diesen Beratungsprozess ausübt. Es ist zu befürchten, dass in weiteren Beratungen zu der Rolle von durch Drittstaaten kontrollierten Pipelines in künftigen Energieversorgungsszenarien für die Bundesrepublik [REDACTED] und die Europäische Union wegen des Wissens um eine – auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende – mögliche Offenlegung kein unbefangener und sachbezogener Austausch mehr gelingen würde.

Dies gilt hier umso mehr, da die Versorgungssicherheitsbewertung zwischenzeitlich gegenüber der BNetzA zurückgezogen wurde. Bei einer etwaigen Neubewertung wäre ein unbefangener und freier Austausch innerhalb des BMWK und gegebenenfalls anderer Ressorts nicht mehr möglich.

Zudem besteht der Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Nr. 4 IFG nicht. Ein Anspruch ist danach ausgeschlossen, „wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von

Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt“. Die Versorgungssicherheitsanalyse ist nach § 4 SÜG i.V.m. VSA als VS – NfD eingestuft. Auch nach einer erneuten Überprüfung liegen die Voraussetzungen für die Einstufung vor:

Das Projekt Nord Stream 2 ist von Anfang an insgesamt in der EU, gegenüber der Ukraine und im transatlantischen Verhältnis wie auch national Gegenstand kontroverser Diskussionen gewesen. Die Versorgungssicherheitsbewertung enthält sachliche sowie auch politische Einschätzungen des BMWK und konsultierter EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf die Nord Stream 2 Pipeline und auf die Kontrolle durch das russische Staatsunternehmen Gazprom PJSC. Die Veröffentlichung der darin getroffenen Einschätzungen mit den damit verbundenen Gewichtungen verschiedener Aspekte wäre geeignet, hohen politischen Druck auf die Bundesregierung aufzubauen. Insbesondere, da sich durch die Völkerrechtsverletzungen Russlands und den Angriff auf die Ukraine die Umstände deutlich geändert haben. Daher könnte ein Bekanntwerden zum jetzigen Zeitpunkt für die diplomatischen Beziehungen innerhalb der EU, gegenüber der Ukraine, und im transatlantischen Verhältnis und damit für die auswärtigen Interessen Deutschlands nachteilig sein.

Aus diesen Gründen halten wir die Einstufung VS-NfD weiterhin aufrecht.

In Ihrem Widerspruch vom 27.01.2022 vermuten Sie, dass die Einstufung erst nach Ihrem Antrag auf Informationszugang erfolgte. Die Einstufung erfolgte bereits davor und die Versorgungssicherheitsbewertung wurde der BNetzA unter dieser Einstufung am 26.10.2021 übermittelt.

Ihre Schlussfolgerung, dass die Versorgungssicherheitsbewertung keine Verschlussache sein könne, da den Beigeladenen im Zertifizierungsverfahren bei der BNetzA Akteneinsicht zu gewähren sei, ist nicht richtig. Auch § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz sieht in Absatz 2 Var. 2 einen Ausschlussgrund vor, wenn das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Daher kann nicht darauf geschlossen werden, dass eine Einstufung als Verschlussache in einem Verwaltungsverfahren nicht möglich ist. Im Übrigen wurde den Beigeladenen auch keine Einsicht in die Versorgungssicherheitsbewertung gewährt.

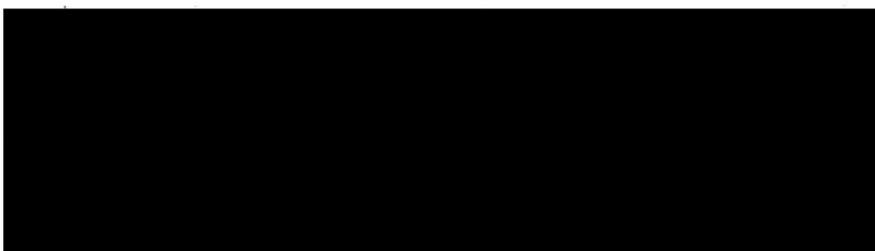
Die von Ihnen angesprochenen Analysen bzw. Berichte zur Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG a.F. bzw. § 63 EnWG, die veröffentlicht werden, unterscheiden sich wesentlich von der

gegenständlichen Versorgungssicherheitsbewertung. Bei der Versorgungssicherheitsbewertung werden die Auswirkungen eines speziellen Umstandes – die Kontrolle eines Netzbetreibers durch einen Drittstaat – untersucht. Es handelt sich hierbei auch um eine politische Einschätzung. Dagegen liegt der Schwerpunkt der von Ihnen angesprochenen Analysen und Berichte in einer sachlichen Bewertung.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG.

3. Die Kostenfestsetzung für das Widerspruchsverfahren beruht auf § 10 IFG § 1 Abs. 1 und Teil A, Nr. 5 der Anlage zur Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 30,00 bis zum 30.05.2022 auf das folgende Konto zu überweisen:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin-Moabit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Referat IIB4 (Gas)